

Stadtwerke Elmsborn

Geschäftsbedingungen für Netzanschlüsse

1. Baukostenzuschuss

- 1.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Niederdruck- und/oder Mitteldruckversorgungsnetz der Stadtwerke Elmsborn (nachfolgend "Stadtwerke" genannt) ist von dem Auftraggeber ein Baukostenzuschuss (nachfolgend "BKZ" genannt) zu zahlen.
- 1.2 Der BKZ Erdgas richtet sich nach dem Anschlusswert, der von den Stadtwerken aus der Nennwärmebelastung der einzelnen vorgesehenen oder zu erwartenden Erdgasverbrauchseinrichtungen ermittelt wird.

	Netto	Brutto
Für die ersten 20 kW beträgt der BKZ Erdgas pauschal	280,00 €	333,20 €
Je weiteres kW kommen hinzu	14,00 €	16,66 €

Im Zuge der Erstellung und Abrechnung von Angeboten für die Herstellung von Gasnetzanschlussleitungen bis zu einer Nennweite DN 25 wird der zuvor genannte Baukostenzuschuss für die ersten 20 kW Nennwärmebelastung von den Stadtwerken abgerechnet, sofern zum Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes keine anders lautende Angaben an die Stadtwerke Elmsborn übermittelt bzw. bekanntgemacht wurden.

- 1.3 Wird bei der Inbetriebsetzung der Anlage durch die Stadtwerke festgestellt, dass eine höhere Nennwärmebelastung installiert worden ist, wird der Baukostenzuschuss anhand der tatsächlich installierten Nennwärmebelastung aller Verbrauchsstellen festgelegt und von den Stadtwerken gemäß §11 Abs.3 NDAV nachberechnet.
- 1.4 Bei einer späteren Erhöhung der Nennwärmebelastung ist der Netzbetreiber gemäß §11 Abs. 3 NDAV berechtigt einen weiteren Baukostenzuschuss nach Maßgabe der hinzukommenden Nennwärmeleistung zu berechnen.
- 1.5 Soweit ein Anschluss Gas oder eine Versorgung Gas nach § 6 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz für die Stadtwerke Elmsborn wirtschaftlich unzumutbar ist, ist vom Auftraggeber ein Baukostenzuschuss in Höhe des Betrages zu zahlen, der die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellt.

	Netto	Brutto
Der BKZ Niederspannung ist gemäß NAV für die ersten 30 kW frei.		
Je weitere kW kommen hinzu	120,66 €	143,58 €
Der BKZ Mittelspannung beträgt je kW	40,90 €	48,67 €

Die Berechnung des BKZ in der Netzebene Mittelspannung erfolgt ab der ersten kW.

- 1.7 Im Bereich der Sparte Trinkwasser wird gemäß AVBWasserV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dieser Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen und ggf. Druckerhöhungsstationen. Der BKZ Wasser unterscheidet sich daher innerhalb des Versorgungsgebietes. Näheres können Sie den Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Elmsborn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) entnehmen.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Der Auftraggeber hat für die Herstellung eines Anschlusses einen Grundbetrag bis 20 Meter Anschlusslänge zu entrichten. Für jeden weiteren angefangenen Meter wird ein Zuschlag erhoben/fällig.
- 2.2 Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle stets von der Straßenmitte bis zur Hauptabsperreinrichtung / Sicherungskasten gemessen. Dabei wird diejenige Straße / Weg zugrunde gelegt, in der sich die tatsächliche Anbindungsstelle an das Versorgungsnetz erfolgt. Die Errichtung der Netzanschlüsse erfolgt gemäß der postalischen Zuordnung des Gebäudes, die durch die jeweilige Kommune festgelegt wird.
- 2.3 Bei Bebauungsplänen, bei denen Vorstreckungen in die jeweiligen Grundstücke vorverlegt worden sind, ist die tatsächliche Leitungsführung des Anschlusses von der Anbindungsstelle am Versorgungsnetz über die Vorstreckung bis zur Hauptabsperreinrichtung/Sicherungskasten maßgebend.
- 2.4 Bei der Abrechnung der Anschlusslängen, die über den Grundbetrag/Grundlänge hinausgehen, erfolgt diese nach Abschluss der bei Baumaßnahme ermittelten/gemessenen Längen. Diese Längen können von den Angebotslängen abweichen.
- 2.5 Die im jeweiligen Angebot genannten Pauschalen/Preise enthalten nicht die Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung/Bewuchs im nichtöffentlichen Bereich. Treten Erschwernisse (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Altlasten im Untergrund, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen) auf, sind die Stadtwerke Elmsborn berechtigt, Zuschläge zu den Pauschalen zu erheben. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Auftraggebers Mehrkosten entstehen oder Anschlüsse mit einer größeren Bauweise als BA 2 hergestellt werden oder Anschlüsse an ein Netz mit höherer Druckstufe/Spannungsebene als üblich angeschlossen werden oder deren gesamte Anschlusslänge mehr als 45 Meter beträgt.
- 2.6 Die Tiefbauarbeiten und Verfüllarbeiten für die Herstellung von Anschlussleitungen im Privatgrundstück des Auftraggebers können durch den Auftraggeber selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen ausgeführt werden. Der Leitungsgraben muss den Vorgaben der Stadtwerke und dem Stand der Technik entsprechen. Unsere Monteure und Dienstleister sind angewiesen, den Anschluss erst dann zu verlegen, wenn der Leitungs-/Kabelgraben unseren Vorgaben und dem Stand der Technik entspricht.
Für die bauseitige Erstellung des Versorgungsgrabens auf dem privaten Grundstück erhält der Auftraggeber eine Rückvergütung in Höhe von 8,10 € je laufenden Meter Leitungsgraben und je Sparte/Gewerk (netto zzgl. der gesetzlichen MwSt.). Für die Rückvergütung des Versorgungsgrabens wird die tatsächlich nutzbare Länge herangezogen. Eingefallene Grabenlänge, die durch die Stadtwerke oder unseren Dienstleister erneut geöffnet und/oder nachgearbeitet werden müssen, werden nicht vergütet. Die Stadtwerke haften im Rahmen der "Eigenleistung" ausschließlich für die ordnungsgemäße Leitungs-/Kabelverlegung gemäß den derzeit gültigen technischen Regeln.
- 2.7 Die Stadtwerke übernehmen durch das Anbringen der jeweiligen Messeinrichtung und die Inbetriebnahme der Anlage keine Haftung für die vom Auftraggeber ausgeführten Arbeiten.
- 2.8 Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Veränderung der jeweiligen Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wird. Die jeweiligen Kosten werden ihm vor Ausführung der Arbeiten von den Stadtwerken schriftlich mitgeteilt.

3. Allgemeine Bedingungen

- 3.1 Baukostenzuschuss und Anschlusskosten sind innerhalb zwei Wochen nach Anforderung an SWE zu zahlen. Die Stadtwerke behalten sich vor, Abschlagszahlungen vor dem Beginn der Baumaßnahmen zu erheben / einzufordern.
- 3.2 Die Stadtwerke behalten sich Änderungen der Preise vor. Änderungen werden mit der Angebotszusendung bzw. mit der Veröffentlichung wirksam.
- 3.3 Der Auftraggeber/Kunde hat gemäß § 312 i. V. m. § 355 BGB ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Er ist berechtigt, seinen erteilten schriftlichen Auftrag binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform zu widerrufen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung des Bestellschreibens. Der Widerruf muss eine Begründung enthalten. Der Widerruf ist an die Stadtwerke Elmsborn, Westerstraße 50-54, 25336 Elmsborn zu richten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (§ 355 BGB). Der Kunde bestätigt, dass er über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.